

***Schriftliches Stellungnahmeverfahren zum  
Entwurf der Bund-Länder-AG Transition der BPTK  
„Novelle des Psychotherapeutengesetzes“***

***vom 10. März 2016***

An: Landespsychotherapeutenkammern/Länderrat, KJP- und PTI-Ausschuss der BPTK, Bundeskonferenz PiA, Verbände staatlich anerkannter Ausbildungsinstitute, Psychotherapeutische Berufs- und Fachverbände, Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie (BPTK-Bank), Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag, Fachbereichstag Heilpädagogik, Fachbereichstag Soziale Arbeit, Fakultätentag Psychologie, Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaften, Deutsche Gesellschaft für Psychologie, AG Psychodynamischer Professorinnen und Professoren

Der vorliegende Entwurf „Novelle des Psychotherapeutengesetzes“ ist ein Vorschlag des Vorstandes der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK), der in Abstimmung mit der Bund-Länder-AG Transition für die professionsinterne Debatte zum Reformierungsbedarf im Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vorgelegt wird. Einige Regelungsbereiche, insbesondere der sonstige sozialrechtliche Novellierungsbedarf, sind im vorliegenden Entwurf noch nicht näher ausgeführt. Hintergrund ist, dass diese Regelungen von den Betriebs- und Organisationsmodellen der Weiterbildung abhängen. Die Arbeiten hierzu dauern voraussichtlich noch bis Sommer an, wobei die von der BPTK in Auftrag gegebenen Expertisen dazu eine wesentliche Grundlage schaffen sollen. Durch entsprechende Vorgaben im Rahmen der Reform des Psychotherapeutengesetzes ist dann sicherzustellen, dass die von der Profession erarbeiteten Modelle realisiert werden können.

Bei der Entwicklung des Entwurfes gab es insbesondere zu den nachfolgenden Aspekten intensivere Diskussionen, sodass wir unter anderem zu diesen Punkten Rückmeldungen anregen möchten:

- Die Neufassung der Legaldefinitionen „Psychotherapeut/in“ und „Psychotherapie“
- Anforderungen an ein Gremium in Nachfolge des heutigen Wissenschaftlichen Beirates Psychotherapie (gemäß § 11 PsychThG), zur Anerkennung wissenschaftlicher Verfahren und Methoden im Rahmen der Berufs- und Weiterbildungsordnungen und der Approbationsordnung.

Bitte lassen Sie uns Ihre Stellungnahme **bis zum 5. April 2016 per E-Mail** an [freibier@bptk.de](mailto:freibier@bptk.de) zukommen. Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Freibier auch telefonisch unter der **(030) 278785 - 28** zur Verfügung.

## Novelle des Psychotherapeutengesetzes

*Entwurf Bund-Länder-AG Transition*

*Stand: 3. März 2016*

*- Stellungnahmeverfahren -*

### Inhalt

<i>Vorbemerkung</i> .....	2
1. Berufsausübung, Legaldefinitionen.....	3
2. Ausbildungsziele.....	3
3. Ausbildungsstruktur und Approbation.....	4
4. Wissenschaftlicher Beirat.....	5
5. Übergangsbestimmungen.....	5
6. Sonstiger Regelungsbedarf.....	6

## **Novelle des Psychotherapeutengesetz**

### *Vorbemerkung*

Das Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 regelt berufsrechtlich den Zugang zu den Berufen des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Es umfasst die Regelung der Rahmenbedingungen für die psychotherapeutische Ausbildung und ihrer Ausbildungsstätten, der Approbation, eine Legaldefinition von Psychotherapie, des Verfahrens zur wissenschaftlichen Anerkennung von psychotherapeutischen Verfahren durch einen wissenschaftlichen Beirat sowie der erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Die von der Bundespsychotherapeutenkammer geforderte Novelle folgt dem Beschluss des 25. Deutschen Psychotherapeutentages zur Reform der Qualifizierung von Psychotherapeuten im Sinne einer zweiphasigen Qualifikationsstruktur, in der ein Approbationsstudium direkt zur Approbationsprüfung führt, während mit einer weiterführenden Weiterbildung regelmäßig die berufsrechtliche Fachkunde in mindestens einem psychotherapeutischen Verfahren und für die Altersgruppe Kinder und Jugendliche oder Erwachsene erworben wird. Dieser erste Diskussionsentwurf formuliert den wesentlichen gesetzlichen Änderungsbedarf im Psychotherapeutengesetz; insbesondere die Regelung der Berufsbezeichnung, die Legaldefinition des Berufes, die Verankerung der Ausbildungsziele, das Verfahren der Bewertung psychotherapeutischer Verfahren und Methoden sowie die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Mit den Regelungen des Psychotherapeutengesetzes im Zusammenhang stehen die Regelungen der nachrangig zu erlassenen Approbationsordnung (derzeit „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung“) sowie diverse sozialrechtliche Fragen der psychotherapeutischen Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten, insbesondere der Einbeziehung der Berufsangehörigen in die Versorgung und die Finanzierung der Weiterbildung. Der diesbezügliche Novellierungsbedarf wird in einem nächsten Schritt – insbesondere nach Vorlage der Expertisen zur ambulanten und stationären Weiterbildung – präzisiert.

## 1. Berufsausübung, Legaldefinitionen

In den Legaldefinitionen des PsychThG ist Folgendes sicherzustellen:

Die Ausübung des Berufs des/der Psychotherapeuten/in ist die Ausübung von psychotherapeutischer Heilkunde unter der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut/in“. Wer die Berufsbezeichnung ‚Psychotherapeutin‘ oder ‚Psychotherapeut‘ führen will, bedarf der Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut.

Der Beruf des/der Psychotherapeuten/in ist seiner Natur nach ein freier Beruf, kein Gewerbe.

*Begründung: Die Einschränkung der psychotherapeutischen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 PsychThG auf wissenschaftlich anerkannte Verfahren soll aufgegeben werden. Das Qualitätsniveau und der Schutz der Patienten sollen durch die Normierung von Ausbildungszielen gewährleistet sein, mit der Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen in Aus- und Weiterbildung sowie durch die inhaltliche Definition über das professionseigene Berufsbild und die Qualitätssicherung durch die Instrumente der Berufsordnung. Von einer weitergehenden Legaldefinition von Psychotherapie im PsychThG wird abgesehen. Der Anwendungsbereich der Psychotherapie soll vielmehr offen sein für die Breite des psychotherapeutischen Berufs und die Dynamik wissenschaftlicher Weiterentwicklungen. Sozialrechtliche Mechanismen zur Anerkennung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung bleiben davon unberührt. Die Festlegung auf psychotherapeutische Heilkunde bleibt jedoch weiterhin erforderlich, um den Status als Heilberuf zu definieren, der eine bundesrechtliche Berufszulassung begründet.*

## 2. Ausbildungsziele

Es werden übergeordnete und kompetenzbasierte Ausbildungsziele normiert.

<Hier einfügen: Papier „Ausbildungsziele des Approbationsstudiums>

### 3. Ausbildungsstruktur und Approbation

Das PsychThG regelt die Rahmenbedingungen für die psychotherapeutische Ausbildung, das Staatsexamen und die Approbation. Die Approbation ist zu erteilen, wenn

- a) die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden ist,
- b) die für die Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung und die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen,
- c) sich nicht aus einem schuldhaft vorliegendem Verhalten die Unzuverlässigkeit der Berufsausübung ergibt.

<Hier einfügen: Papier „Details einer Approbationsordnung“>

Die Hochschulen tragen die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung.

Im PsychThG entfällt eine Regelung der bisherigen sonstigen Ausbildungsstätten im Sinne von § 6 des derzeitigen PsychThG. Sie werden nach den Heilberufekammergesetzen bzw. Weiterbildungsordnungen zur Weiterbildung ermächtigt. Sie können zudem gemäß der Approbationsordnung Einrichtungen der praktischen Ausbildung sein. Es wird sichergestellt, dass eine Versorgungsermächtigung entsprechend § 117 Abs. 3 SGB V erhalten bleibt.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates in einer Rechtsverordnung die Mindestanforderungen an die Ausbildung und die staatliche Prüfung zu regeln (Approbationsordnung).

#### **4. Wissenschaftlicher Beirat**

Durch die Profession ist in Nachfolge des Wissenschaftlichen Beirates gem. § 11 PsychThG in der Trägerschaft der BPtK ein Gremium zu bilden, das über die wissenschaftliche Anerkennung von psychotherapeutischen Verfahren und Methoden befindet.

#### **5. Übergangsbestimmungen**

##### Psychologische Psychotherapeuten

Die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut im Sinne der bisherigen Fassung des PsychThG bleibt einschließlich der Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung unberührt. Sie gilt auch als Approbation für den Beruf des „Psychotherapeuten“ im Sinne der Neufassung des Gesetzes.

##### Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Die Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut im Sinne der bisherigen Fassung des PsychThG bleibt einschließlich der Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung unberührt.

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erhalten auf Antrag auch eine Approbation für den Beruf des „Psychotherapeuten“ im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie die hierfür erforderlichen zusätzlichen Kompetenzen in einem Nachqualifikationslehrgang erworben haben und nachweisen können. Die entsprechenden Lehrgänge werden bedarfsgerecht von Hochschulen, welche zur Approbation führende Studiengänge unterhalten, angeboten.

##### Teilnehmer postgradualer Ausbildungen und Studierende

Für einen mehrjährigen Zeitraum kann die Approbation sowohl nach den bisher geltenden als auch nach den neuen Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes

erworben werden. Die bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen treten anschließend außer Kraft.

### Ausbildungsstätten nach § 6 PsychThG

Für einen Übergangszeitraum behalten die Regelungen für die Ausbildungsstätten im Sinne von § 6 für die Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ihre Gültigkeit.

## **6. Sonstiger Regelungsbedarf**

Mit dem Psychotherapeutengesetz sind weitere Gesetze zu ändern. Nachfolgend erfolgt eine erste – nicht vollständige – Auflistung. Diese betrifft weitestgehend die Ersetzung der Berufsbezeichnungen. Der darüber hinausgehende konkrete Novellierungsbedarf ist abhängig von der Weiterentwicklung der Eckpunkte der Weiterbildung im Transitionsprojekt und der Entwicklung konkreter Organisations- und Finanzierungsmodelle für die Weiterbildung.

### a) Sozialrechtlicher Regelungsbedarf

- §§ 28 Abs. 3, 75a, 79b S. 2, 95, 95c, 95d, 117 Abs. 3, 120, 136b Abs. 1 SGB V
- § 4 Abs. 3 SGB VII
- § 35a Abs. 1a SGB VIII
- § 2 Abs. 1 Nutzungszuschlags-Gesetz
- § 17 I KHEntgG
- § 1 Gebührenordnung PP und KJP

### b) Weitere Novellierungen

- §§ 132a Abs. 1 Nr. 2, 139 Abs. 3 S. 2 StGB
- §§ 53 Abs. 1 Nr. 3, 97 Abs. 2 S. 2 StPO
- § 102 Abs. 1 Nr. 3 c Abgabenordnung
- §§ 6 Abs. 3, 18 Abs. 6, 24 Abs. 1, 2 Bundesbeihilfe-VO, sowie Anlagen